



**Bekanntmachung
des Wahlleiters der Gemeinde Ladbergen
über die Erklärungen und Mitteilungen nach § 15 a Abs. 2 und 3
KWahlG zur Kommunalwahl am 14.09.2025**

Gem. § 15 a Abs. 2 KWahlG haben Wählergruppen, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegen, mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung abzugeben, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben. Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl Zuwendungen, die die Bedingungen gem. § 2 Abs. 2 Satz 54 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllen, hat sie dieses gem. § 15 a KWahlG dem Wahlleiter unverzüglich mitzuteilen. Diese Regelungen gelten gem. § 15 a Abs. 7 KWahlG für Einzelbewerber entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die Einzelbewerber zum Zwecke der Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten haben.

Die Erklärungen und Mitteilungen sind vom Wahlleiter 16 Tage vor der Wahl, bzw. im Falle von Nachmeldungen, am Tag vor dem Wahltermin, bekannt zu geben.

Einzelbewerber:

Der Einzelbewerber Torsten Buller hat erklärt, in den vergangenen 12 Monaten keine Zuwendungen zum Zwecke der Bewerbung und Wahlkampfführung erhalten zu haben.

Ladbergen, 26.08.2025

Gemeinde Ladbergen

Wahlleiter

gez.

Henri Eggert